

Seinen Hund richtig transportieren

Sei es für einen Tierarztbesuch, den Sonntagsausflug oder die Reise in die Ferien – Hunde sind fast täglich in Fortbewegungsmitteln mit uns unterwegs. Dabei besteht bei vielen Hundehaltenden Unsicherheit darüber, wie das eigene Tier gesetzeskonform zu transportieren ist.

Text: Dr. iur. Gieri Bolliger und Mag. iur. Bianca Körner

Um den Hund bestmöglich zu schützen und Gesetzesverstössen vorzubeugen, muss man sich vor der Reise ausführlich über die Transportvorschriften und tierschützerischen Grundsätze informieren.

Allgemeine tierschutzrechtliche Vorschriften

Rechtliche Regelungen zum korrekten Transport von Tieren finden sich sowohl im Tierschutzrecht als auch in der Strassenverkehrsgesetzgebung. Vorgeschrieben ist, dass alle Tiere genügend Platz haben und so befördert werden, dass sie nicht leiden, keine Angst haben und nicht geschädigt werden. Zudem benötigen sie vor und während der Fahrt Zugang zu Wasser und müssen vor übermässiger Hitze, Kälte, Feuchtigkeit oder Zugluft geschützt werden. Vertragen sich zwei Tiere nicht, sind sie getrennt zu transportieren. Besondere Rücksicht erfordern kranke, junge, trächtige oder verletzte Tiere. Bei längeren Fahrten sollten stets mehrere Pausen zur Versäuberung, Erholung sowie zur Wasser- und Nahrungsaufnahme eingelegt werden. Niemals darf ein Tier während des Fahrtunterbruchs in einem überhitzten Fahrzeug zurückgelassen werden.

Weitergehende Bestimmungen sieht das Gesetz für den gewerbmässigen Tiertransport vor. Ein solcher liegt vor, wenn dieser in der Absicht erfolgt, einen Gewinn zu erzielen oder Unkosten zu decken. Ein gewerbmässiger Transport liegt beispielsweise vor, wenn Tiere aus dem Ausland zur Adoption in die Schweiz befördert werden. In diesen Fällen ist eine fachspezifische berufsabhängige Ausbildung des Transporteurs erforderlich. Geregelt werden

ausserdem auch die zulässige Beförderungsdauer, die vorgeschriebene Pausen und die Verantwortlichkeit für die Tiere während der Fahrt sowie beim Ein- und Ausladen.

Keine Ablenkung während der Fahrt

Im schweizerischen Strassenverkehrsgesetz gelten Tiere als Ladung. Diese muss so untergebracht werden, dass sie nicht herunterfällt, niemanden gefährdet oder belästigt. Dies bedeutet, dass das Tier den Fahrer nicht ablenken darf. Wie dies im konkreten Fall umgesetzt werden muss, ist nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, sodass ein gewisser Spielraum – beispielsweise mit einer geeigneten Hundebox – besteht.

Die Rechtsprechung hat beispielsweise in einem Fall das Mitführen eines Hundes auf dem Boden vor dem Beifahrersitz als ordnungsgemäss beurteilt. Haltende von gut erzogenen und verhaltensunauffälligen Hunden müssen somit nicht damit rechnen, dass der Hund im Auto aufsteht und den Fahrbetrieb stört. In einem anderen Fall wurde der Transport einer Katze zwischen Lenkrad und Windschutzscheibe vom Bundesgericht als verkehrswidrig beurteilt. Dasselbe gilt auch für Hunde. Die Fahrerin muss ihren Blick stets konzentriert auf den Verkehr richten, weshalb sie beispielsweise das Streicheln und Füttern ihrer Lieblinge zu unterlassen hat. Erst recht nicht erlaubt ist das Platzieren eines Heimtieres auf dem Schoss des Fahrzeuglenkers. Erfordert ein mitgeführtes Tier aus irgendeinem Grund seine Aufmerksamkeit, muss aus Sicherheitsgründen sofort angehalten werden. →



Foto: Maria Shytova / Shutterstock.com



Das Transportieren von kleinen Hunden in einem Korb vorne am Fahrrad ist erlaubt.

Foto: tintindesignstudio/Shutterstock.com

Ungesicherte Tiere können bei heftigem Bremsen oder einem Unfall nach vorne geschleudert und damit zu einer Gefahr für die Insassen werden. Auch aus tierschützerischen Überlegungen gilt es daher, den Hund sicher und tiergerecht im Auto zu transportieren. Hierfür eignen sich fest installierte Boxen, Behälter, Sicherheitsgurten mit -geschirr oder Trenngitter und -netze. Gemäss einem Test des Touring Club Schweiz (TCS) sind Boxen am sichersten. Kann die Box beidseitig geöffnet werden, ist das schnelle Herausholen des Hundes im Notfall auch von vorne möglich. Bei der Platzierung der Box ist unbedingt auf eine gute Belüftung zu achten. Da die Klimaanlage den Kofferraum oft nicht genügend kühlt, kann dies bei sommerlichen Temperaturen für das Tier gefährlich werden.

Es ist erlaubt, kleine Hunde in einem Korb oder Käfig mit Fahrrädern, Mofas und Motorrädern zu transportieren. Verboten ist hingegen das Platzieren des Tieres auf dem blossen Gepäckträger, da eine erhebliche Verletzungsgefahr besteht.

Verreisen mit dem Vierbeiner

Hunde dürfen zusammen mit ihren Begleitpersonen auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln wie Bahn, Bus, Tram oder Schiff reisen. Damit andere Passagiere nicht gestört werden, sollten grössere Hunde nach Möglichkeit unter der Sitzbank platziert werden. Das Tragen eines Maulkorbes ist grundsätzlich nicht erforderlich, es sei denn, es besteht eine per Verwaltungsakt auferlegte Pflicht für das konkrete Tier oder aufgrund der kantonalen Gesetzgebung für bestimmte Rassen generell. Gondel-, Drahtseil- oder Bergbahnen können als private Transportunternehmen individuell entscheiden, ob sie die Mitnahme von Tieren erlauben. Bei vielen Unternehmen sind Hunde jedoch willkommen und ist die Beförderung sogar kostenlos.

Grundsätzlich ist es zudem möglich, den Vierbeiner im Flugzeug mitzuführen. Vor jeder Reise müssen dafür die konkreten Bestimmungen der jeweiligen Luftfahrtgesellschaft konsultiert werden. Beispielsweise dürfen bei der SWISS Tiere inklusive Transporttasche bis zu acht Kilogramm in der Passagierkabine mitreisen. Grössere Tiere müssen mit genügend Futter und Wasser im Frachtraum des Flugzeugs reisen. Generell ist zu beachten, dass ein Flug für den Hund aufgrund der ungewohnten Umweltreize (Lärm, unterschiedliche Druckverhältnisse, Hektik und unbekannte Personen) stets eine beachtliche Belastung darstellt. Je nach Alter, Vorerkrankung oder Rasse kann ein solcher Flug sogar gesundheitsgefährdend sein. Daher fordern einige Airlines die Bestätigung der Transportfähigkeit des Tieres durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin. Vor jeder längeren Reise empfiehlt es sich daher, seinen Hund gründlich untersuchen zu lassen und sich nach speziellen Medikamenten oder vorbeugenden Massnahmen wie Impfungen für das betreffende Reiseland zu erkundigen.

Wer seinen Hund in die Ferien oder auf eine andere längere Fahrt mitnehmen möchte, muss sich also schon im Voraus gut überlegen, wie der Transport organisiert wird, damit er für alle Beteiligten ohne Komplikationen verläuft. Schliesslich sollte die Reise in jedem Fall sicher und für das Tier so angenehm wie möglich gestaltet werden. 🐾

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) und **Mag. iur. Bianca Körner** ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin bei der TIR.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Tiere können nicht selbst für ihre Anliegen eintreten. Sie sind darum auf engagierte Menschen angewiesen, die dies für sie tun. Die Stiftung für das Tier im Recht macht sich daher seit 1996 in der Schweiz und international für ein starkes und nachhaltiges Tierschutzrecht stark. Damit Tieren der rechtliche Schutz zukommt, den sie verdienen, fokussieren wir vor allem auf juristische Aspekte und setzen uns für tierfreundlichere Gesetze und einen strengen Vollzug für Heim-, Nutz-, Wild-, Sport- und Versuchstiere ein. Mit unserer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und unserem breiten Dienstleistungsangebot haben wir uns als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

www.tierimrecht.org